



SATZUNG YACHT-CLUB HÖRNLE E.V.



§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein heisst YACHTCLUB HÖRNLE E.V. (YCHGW) Sein Sitz ist Grenzach-Wyhlen. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 760 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere des Bootsports.
- 2.2 Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
- 2.2.1 Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes
- 2.2.2 Durchführung von Bootssport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
- 2.2.3 Aus-und Weiterbildung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmässigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Jeder der Interesse am YCHGW hat und seine Ziele zu unterstützen bereit ist, kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, dauernd eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Er hat auf Verlangen des Vorstandes jederzeit den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 5.2 Der YCHGW hat
- 5.2.1 aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - 5.2.2 Jugendmitglieder bis 18 Jahre
 - 5.2.3 passive Mitglieder
 - 5.2.4 Ehrenmitglieder
 - 5.2.5 Gastmitglieder
 - 5.2.6 Aktive Mitglieder haben die Rechte und Pflichten die Mitglieder gemäss Gesetz und Satzung zustehen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die jugendlichen Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Passive Mitglieder beteiligen sich nicht unmittelbar am Motorsport. Sie sind aber berechtigt, Einrichtungen des YCHGW, die nicht ausschliesslich Zwecken des Motor-Bootsports dienen, zu benützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und sind nicht wählbar.
 - 5.2.7 Passive Mitglieder, die durch Aufgabe des Motorsports aus dem Kreise der aktiven Mitglieder ausscheiden, behalten ihr Stimmrecht, wenn sie mindestens fünf Jahre aktive Mitglieder waren. Solche Mitglieder sind aber nur wählbar, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschliesst.
 - 5.2.8 Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Als Ehrenmitglied können solche Personen in den YCHGW aufgenommen oder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um diesen verdient gemacht haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
 - 5.2.9 Gastmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von aktiven Mitgliedern. Sie haben jedoch in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und sind nicht wählbar.
 - 5.2.10 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des YCHGW und dessen Einrichtungen entsprechend der Hafensatzung zu benutzen.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme als aktives Mitglied in den YCHGW ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag ist der schriftliche Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das Boot beizufügen und/oder bei Bootserwerb nachzureichen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den YCHGW besteht nicht.
- 6.2 Die Aufnahme erfolgt zunächst als Gastmitglied. Nach Ablauf einer zweijährigen Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme als aktives Mitglied. Während der Dauer der Gastmitgliedschaft können jederzeit, ohne Angabe von Gründen, die Gastmitgliedschaftsrechte entzogen werden. Die Aufnahme eines Gastmitgliedes ist vom Vorstand im nächsten Rundschreiben den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 6.3 Der Bewerber muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen setzt die Gültigkeit des Aufnahmeantrags eine genehmigende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters voraus.
- 6.4 Mit Erreichen des Aufnahmeantrags beim Vorstand verpflichtet sich der Bewerber, ab diesem Zeitpunkt die für den YCHGW geltenden Gesetze, die Satzung und die durch ihn erlassene Ordnung einzuhalten sowie im Einzelfall erfolgende Anweisungen des Vorstands Folge zu leisten.
- 6.5 Für die Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglied ist eine vorausgehende Mitgliedschaft nicht erforderlich.
- 6.6 Die aufzunehmenden oder zu ernennenden Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.7 Für passive Mitglieder gilt Ziff. 6.1, 6.3 und 6.4 sinngemäss.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden.
- 7.3 Der Ausschluss aus dem YCHGW kann aus wichtigem Grund erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – ungeachtet sonstiger Umstände – nach dreimaligem schriftlichem Verweis durch den Vorstand an das betroffene Mitglied gegeben. Ein Verweis entsteht bei:
 - 7.3.1 Verstoss gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Wasser, sonstige Verstösse gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen, Ordnungen des YCHGW oder Anweisungen des Vorstandes.
 - 7.3.2 Schädigung des Ansehens oder der Interessen des YCHGW in der Öffentlichkeit.
 - 7.3.3 Unehrenhaftigkeit.
 - 7.3.4 Unkameradschaftlichem Verhalten.
 - 7.3.5 Beitragsrückstand.
 - 7.3.6 Fehlender ausreichender Haftpflichtversicherung.
- 7.4 Ein Ausschluss hat ferner zu erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

§ 8 Ausschlussverfahren

- 8.1 Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch Streichung des betroffenen Mitgliedes aus der Mitgliederliste. Der Beschluss ist vor beabsichtigter Streichung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben mit dem Hinweis, dass es sich binnen 14 Tagen nach Zustellung zu den Vorwürfen schriftlich äussern kann.
- 8.2 Auf Antrag des auszuschliessenden Mitgliedes oder auf Anweisung des Vorsitzenden kann, soweit dies sachdienlich ist, eigens eine Vorstandssitzung anberaumt werden, in der im persönlichen Gespräch mit dem betreffenden Mitglied über die Vorwürfe beraten wird.



- 8.3 Die Entscheidung über die Streichung des betroffenen Mitglieds erfolgt in geheimer Beratung des Vorstandes.
- 8.4 Die Entscheidung ist schriftlich zu den Vereinsakten zu begründen. Ein Durchschlag der Begründungsschrift ist dem ausgeschlossenen Mitglied zuzuleiten.
- 8.5 Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- 9.1 die Mitgliederversammlung
- 9.2 der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, spätestens im März eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird fünf Wochen vor dem Tagungszeitpunkt schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben. Die frist- und ordnungsgemässe Einladung wird dadurch nachgewiesen, dass am Tage des Einladungsschreibens eine Abschrift am Aushang des YCHGW angebracht wird.
- 10.2 Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungen zu erledigen:
 - 10.2.1 Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste.
 - 10.2.2 Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr.
 - 10.2.3 Bericht des Schatzmeisters.
 - 10.2.4 Bericht der Rechnungsprüfer.
 - 10.2.5 Entlastung des Vorstandes.
 - 10.2.6 Neuwahlen gemäss Satzung und/oder Ersatzwahlen.
 - 10.2.7 Behandlung vorliegender Anträge.



- 10.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 aktiven Mitgliedern des YCHGW und dessen Vorstand einberufen werden. Dem Antrag ist die zu behandelnde Tagesordnung beizufügen.

§ 11 Beschlüsse und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des YCHGW, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat, unter Beachtung des § 5 der Satzung, eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendliche Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Bei Stimmrechtgleichheit gilt der Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung beschliesst im Wesentlichen über:
- 11.2.1 Die Jahresendabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - 11.2.2 Wahl des Vorstandes gemäss Satzung bzw. Ersatzwahlen.
 - 11.2.3 Wahl der Rechnungsprüfer.
 - 11.2.4 Die Beitragsordnung
 - 11.2.5 Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- 11.3 Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- 11.3.1 Änderungen der Satzung.
 - 11.3.2 Auflösung des YCHGW.
 - 11.3.3 Berufung der Liquidatoren.
 - 11.3.4 Dringlichkeitsanträge.
- 11.4 In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist gesondert darauf hinzuweisen, wenn über einen in § 11 Ziff. 3.1 bis 3.3 zu verhandelnden Punkt zu entscheiden ist.



- 11.5 Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist die entsprechende Satzungsbestimmung zusammen mit dem Änderungsvorschlag anzugeben.
- 11.6 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gehandelt werden.
- 11.7 Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Kalenderwochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche eingereicht sein. Der Vorstand ist verpflichtet, alle ihm rechtzeitig zugegangenen Anträge eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung am Aushang des YCHGW anzuschlagen.
- 11.8 Die Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 11.9 Jede frist- und ordnungsgemäss geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 12.1.1 dem Vorsitzenden
 - 12.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 12.1.3 dem Schriftführer
 - 12.1.4 dem Schatzmeister
 - 12.1.5 mindestens drei Beisitzern.
- 12.2 Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
- 12.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtszeit läuft bis zur Beendigung der übernächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Die Amtsdauer eines Ersatzmitgliedes endet mit der Amtsdauer des übrigen Vorstandes.



- 12.4 Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei der genannten Personen zeichnen für den YCHGW rechtsverbindlich und vertreten diesen gerichtlich und aussergerichtlich.
- 12.5 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- 12.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Beschlüsse und Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 13.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des YCHGW. Er verwaltet dessen Vermögen und beachtet die Einhaltung von Gesetz, sowie Satzung und Ordnung des YCHGW durch die Mitglieder.
- 13.3 Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass von jedem Mitglied innerhalb des Hafen-Bereichs, sowohl zu Land als auch zu Wasser, gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen Folge geleistet wird. Er hat die hierzu erforderlichen Ordnungen und Anweisungen, insbesondere eine Beitrags- und Hafenordnung zu erlassen, letztere hat er der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 13.4 Dem Vorstand obliegt das Aufnahme- und Ausschlussverfahren der Mitglieder. Ferner kann er in der Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglieder vorschlagen.

§ 14 Beiträge und Gebühren

- 14.1 Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben erhebt der YCHGW Mitgliederbeiträge. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Ferner haben die Mitglieder, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, die anfallenden anteiligen Liegeplatzgebühren und die in diesem Zusammenhang stehenden anteiligen Auslagen und Kosten für Strom, Wasser usw. zu tragen.



- 14.2 Neben den Beiträgen können durch die Mitgliederversammlung auch Umlagen beschlossen werden.
- 14.3 Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 14.4 Bei Ableisten der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes kann der Vorstand auf Antrag die Beitragspflicht für ruhend erklären. Das gleiche gilt bei Vorliegen schwerwiegender Umstände.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 15.1 Zur Prüfung des Finanzwesens werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer ihrer Tätigkeit erstreckt sich vom Zeitpunkt der Wahl in der ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur Beendigung der übernächsten, ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Richtigkeit der Kassenprüfung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Hafenordnung

- 16.1 Der YCHGW erstellt eine Hafenordnung.

§ 17 Hafenordnung

- 17.1 Im Falle der Auflösung des YCHGW hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen, sofern nicht die Mitgliederversammlung Personen aus ihrer Mitte oder dritte Personen mit der Liquidation beauftragt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen dem Club und den Mitgliedern ist Lörrach.
- 18.2 Die §§ 21 bis 79 des BGB finden Anwendung auf die Regelung der Clubangelegenheiten, wenn diese Satzung keine entsprechende Bestimmung enthält.



§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- 19.1 Verstehende Satzung wurde aufgrund der Jahreshauptversammlung 2017 geändert und tritt ab 24.3.2017 in Kraft.
- 19.2 Sie ist für alle Mitglieder bindet und soll neu eingetretenen Mitgliedern in einem Abdruck mit der Aufnahmebestätigung zugestellt werden.

79639 Grenzach-Wyhlen, den 24.3.2017

gez. Ralf Geimüller, 1. Vorsitzender

gez. Ewald Fröhle, 2. Vorsitzender

gez. Sven Mau, Schriftführer

gez. Karin Grimm, Schatzmeisterin